

## Wahlausschreiben für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)

Ausgehängt am:  
23.11.2023

Abgenommen  
am: 02.02.2024

1. Gemäß den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) ist bei der Universität Tübingen eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) zu wählen.
2. Die Wahl findet statt **am Dienstag, 23. Januar 2024.**  
**Es wurde Briefwahl angeordnet.**
3. Die Dienststelle hat am Wahltag voraussichtlich 45 beschäftigte Jugendliche und Auszubildende im Sinne von § 59 LPVG.  
Davon sind 25 Männer (= 55,6 %) und 20 Frauen (= 44,4 %). Zur JAV wahlberechtigt sind insgesamt 45 Beschäftigte im Sinne von § 59 LPVG.
4. **Es sind 3 Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen bzw. Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen.**  
Gemäß § 11 LPVG sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung eine Frau und zwei Männer vertreten sein.
5. Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) liegen in der Zeit vom 23.11.2023 bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes, Zentrale Verwaltung, Dezernat I, Abt. I 2, Wilhelmstr. 5 (Alte Botanik), Dachgeschoss, Zimmer 221, 72074 Tübingen, zur Einsicht auf. Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung können auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Universität unter <https://uni-tuebingen.de/de/256592> abgerufen werden.  
Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 24.11.23 bis 19.01.24 von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes, Zentrale Verwaltung, Dezernat I, Abt. I 2, Wilhelmstr. 5 (Alte Botanik), Dachgeschoss, Zimmer 221, 72074 Tübingen, zur Einsicht auf.
6. Wählen können nur Beschäftigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
7. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb der Auflegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.  
**Die Einspruchsfrist endet am 19.01.2024 um 16.00 Uhr.**
8. Die zur JAV wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge innerhalb von 12 Arbeitstagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens während der Dienststunden beim Wahlvorstand einzureichen. Vordrucke für Wahlvorschläge und Unterschriftenlisten können unter <https://uni-tuebingen.de/de/256592> abgerufen werden.  
**Die Einreichungsfrist endet am 11.12.2023 um 16.00 Uhr.**
9. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen bzw. Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen sind.  
  
Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerber/innen enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und innerhalb der Gruppe der Frauen und Männer zu erreichen. Entspricht der Wahlvorschlag nicht, ist diese Abweichung schriftlich zu begründen.  
  
Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname und die Amts- oder Funktionsbezeichnung anzugeben. Die Dienststelle, bei der die Bewerberin oder der Bewerber beschäftigt ist, ist anzugeben, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten.

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann für die Wahl der JAV nur auf *einem* Wahlvorschlag benannt werden. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

Aus dem Wahlvorschlag sollen gemäß § 12 Abs. 5 LPVGWO die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlags und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zu ersehen sein.

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

10. Ein von den wahlberechtigten Beschäftigten eingereichter Wahlvorschlag muss von mindestens drei zur JAV Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die Leiterin der Dienststelle oder der Leiter der Dienststelle und die anderen nach § 9 Abs. 2 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen nach § 11 Abs. 1 LPVGWO keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Wahlberechtigte Beschäftigte, die berechtigt sind, Wahlvorschläge zu machen und zu unterzeichnen, können ihre Unterschrift zur Wahl der JAV rechtswirksam nur für *einen* Wahlvorschlag abgeben.

Die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben ihrer Unterschrift ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Bezeichnung der Dienststelle, bei der sie beschäftigt sind, beizufügen. Die Namen sind in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen.

Ein von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereichter Wahlvorschlag bedarf nur der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Mitglieds des Vorstands dieser Gewerkschaft auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

11. Berücksichtigt werden nur rechtzeitig eingereichte Wahlvorschläge. Gewählt werden kann nur, wer in einen öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen ist.

12. Die vom Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang bis zum Abschluss der Wahlhandlung am gleichen Ort wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben.

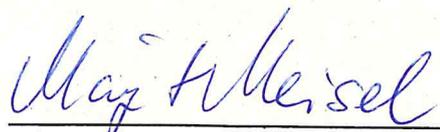
13. Die im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Beschäftigten können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Auf Antrag wird der Wahlvorstand die dazu erforderlichen Unterlagen aushändigen oder übersenden. Die Wahlbriefe müssen beim Abschluss der Wahlhandlung am Dienstag, 23. Januar 2024 um 11.00 Uhr beim Wahlvorstand vorliegen.

14. Die öffentliche Stimmenaushängung findet am Dienstag, 23. Januar 2024 ab 11.30 Uhr in der Alten Botanik, Wilhelmstraße 5, DG, Zi. 221, 72074 Tübingen, statt.

Dort findet im Anschluss an die Stimmenaushängung die öffentliche Sitzung des Wahlvorstands statt, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

**Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:**

Tübingen, 23.11.2023

  
Vorsitzende

  
Mitglied

  
Mitglied